



---

## Fachgebiet Gesundheit

---

# Merkblatt Hygieneregeln für die Wasserversorgung auf Volksfesten und anderen Freiluftveranstaltungen

Jedes Jahr wiederkehrend werden die fest geplanten Veranstaltungen im Freien wie Märkte, Jahrmärkte, Schützenfeste, Kirmes, Stadt- und Dorffeste von unseren lippischen Städten und Gemeinden oder Vereinen durchgeführt. Üblicherweise werden dort an vielen Ständen Speisen und Getränke angeboten, um für das leibliche Wohl der Besucher zu sorgen. Um eine ordnungsgemäße Versorgung dieser Stände mit Trinkwasser sicherzustellen, hat das Gesundheitsamt des Kreises Lippe folgende Informationen über die Installation und den Betrieb von Trinkwasseranlagen zusammengestellt.

## 1. Grundsätzliches

*Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!*

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag oder zur Vermehrung von Krankheitserregern im Trinkwasser und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen. Um Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher auszuschließen oder zu vermeiden, enthalten die gesetzlichen Vorschriften unter Hinweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik Vorgaben über die Art, den Umfang und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung. Hierunter fallen:

- die fachgerechte Erstellung der Anlage,
- die Verwendung zugelassener Materialien,
- ein ordnungsgemäßer Betrieb.

Darin geregelt ist auch, dass der Betreiber/Inhaber (Schausteller bzw. Veranstalter) einer Trinkwasseranschluss oder -entnahmestelle für deren ordnungsgemäßen Betrieb unter Beachtung der gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich ist und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen hat.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben sind als wichtigste Grundlagen für die Gewährleistung der Genussstauglichkeit und Reinheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) die folgenden zu nennen:

- das Infektionsschutzgesetz,
- die Trinkwasserverordnung,
- die Lebensmittelhygieneverordnung,
- die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser,
- die technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) Regelwerk/ DIN 1988).

Diese bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit. Sie gelten insbesondere auch für alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb (hierunter fallen auch nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe wie z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen) verwendet wird. Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes sind die nachstehend festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

### **3. Vorgaben zur Erstellung und zum Betrieb von Trinkwasseranlagen**

#### **a) Materialauswahl**

- Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein.
- Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!
- Schläuche für Trinkwasserzwecke müssen mindestens gemäß DVGW VP 549 gekennzeichnet sein.
- Hygienische Anforderungen: Schläuche müssen gem. KTW-Leitlinien des Umweltbundesamtes und gem. DVGW Arbeitsblatt W 270 geprüft sein.
- Rohre und Armaturen müssen mit einer DIN/ DVGW W 270 Registriernummer gekennzeichnet sein.
- Es dürfen keine Werkstoffe, Schmier- und Gleitmittel, Dichtstoffe (Hanf), Flussmittel und Armaturen benutzt werden, die das Trinkwasser nachteilig beeinträchtigen können.

#### Erklärungen zu den Prüfzeugnissen:

- DVGW W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für den Trinkwasserbereich.
- KTW: Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung und Kunststoffabgabe.

#### **b) Installation**

- Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt und durch geeignetes Fachpersonal installiert werden. Diese sind auch vor dem erstmaligen Gebrauch gründlich durchzuspülen!
- Die weitere Installation darf nur durch geeignetes Fachpersonal vorgenommen werden.

- Die Leitungen sind in der Regel direkt an die Übergabestelle (Standrohr, Hydrant) anzuschließen. Eine Verbindung der Trinkwasserschläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig.
- Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre, Schläuche, Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität durch z.B. Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen bzw. Rückdrücken an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.
- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und jeder Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung nach DIN EN 1717 (Rückflussverhinderer oder dergleichen) eingebaut werden.
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.
- Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Verteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren, damit das Trinkwasser nicht in der Leitung stagniert.

*Grundsatz: Wasser muss fließen!*

- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.
- Leitungen und Anschlüsse sind bei der Installation vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
- Bei der Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist bei direktem Einfließen in z.B. ein Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchst möglichem Wasserstand einzuhalten. Bei festangeschlossenen Geräten oder Apparaten ist eine Einzelabsicherung nach der DIN EN 1717 (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) vorzunehmen.
- Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und hierdurch die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich!

### **c) Betrieb**

- Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich (1-2 Meter pro Sekunde Fließgeschwindigkeit) zu spülen.
- Bestehen Zweifel an der Sauberkeit der Anlage, ist eine Reinigung und Desinfektion notwendig; hierzu dürfen nur für Trinkwasseranlagen geeignete und nach der Trinkwasserverordnung zugelassene Desinfektionsmittel verwendet werden.
- Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Alle Leitungen und Armaturen müssen täglich auf Unversehrtheit geprüft werden; oberirdisch verlaufende Leitungen sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

- Die Wassertemperatur ist regelmäßig zu überprüfen. Sie darf nicht über 25 °C liegen.
- Dort, wo keine Trinkwasserqualität sichergestellt bzw. erforderlich ist, muss ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" angebracht werden.

#### **d) Lagerung**

- Nach der Demontage der Trinkwasserleitungen sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, evtl. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.
- Vor erneuten Einsatz sind die Schläuche ggf. mit einem nach der Trinkwasserverordnung zugelassenen Desinfektionsmittel (z.B. Chlorklösung) zu behandeln.

#### **e) Sonstiges**

Die Trinkwasserverordnung sieht behördliche Kontrollen der Wasserversorgungsanlagen vor. Im Zuge dessen können vor und während der Veranstaltung stichprobenartig Wasserproben aus dem Schlauchsystem entnommen werden. Die Wasserproben werden durch behördlich anerkannte Institute mikrobiologisch untersucht. Die Liste der Untersuchungsstellen, die eine entsprechende Zulassung der obersten Landesbehörde besitzen, ist auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) unter [http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw\\_rv/tw\\_ustellen.htm](http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/tw_ustellen.htm) einzusehen.

Die Kosten der Trinkwasseruntersuchungen sind in der Regel vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu tragen. Weiterhin sollten die gültigen Prüfungszeugnisse (DVGW W270 und KTW) der verwendeten Schläuche vor Ort bereitgehalten werden!

#### **Wo kann ich mir Rat holen?**

Die Technische Beratung erfolgt durch:

- den Wasserversorger
- die Meisterbetriebe des Installationshandwerks

Bei weiteren Fragen zum Anlagenbetrieb und zu gesundheitlichen Aspekten wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Kreises Lippe.